

Artikel 3.

Die oben erwähnte Aufhebung der Abzugsgeldfälle erstreckt sich nicht allein auf diejenigen, welche durch die Staatcasse zu erheben wären, sondern auch auf alle Abzugsgelder und Nachsteuern, deren Erhebung einzelnen Individuen, Gemeinden, Aemtern, öffentlichen Stiftungen und Corporationen zustehen würde.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf alle künftigen Erwerbungen und rücksichtlich der Vermögensausfuhr auf alle noch nicht ausgeführten Gegenstände anwendbar.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben beide Bevollmächtigte diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen

Frankfurt a. M. am 25. Juni 1853.

(L. S.) (gez.) von Eisendecher.

(L. S.) (gez.) von Grimberghe.

M XXXVI. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Justiz, die höchstlandesherrliche Genehmigung der Verordnung vom 18. August 1852 betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß Sr. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst die Verordnung der unterzeichneten Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums, die Zulässigkeit des Recurses, beziehungsweise der Vorstellung gegen Advocaten und Anwälten zuerkannte Disciplinar- und Ordnungsstrafen betreffend, vom 18. August 1852 (Ges. S. 1852, S. 178) höchstlandesherrlich genehmigt haben.

Rudelsstadt, am 14. August 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung der Justiz.
v. Vertrab.